



Brüssel, den 14. Dezember 2020

CM 5358/20

CADREFIN  
RESPR  
POLGEN  
FIN  
PROCED

## MITTEILUNG

### SCHRIFTLICHES VERFAHREN

---

Kontakt: cedric.barra@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2-281.96.75

---

Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und Aufbaupaket –  
Abschluss des schriftlichen Verfahrens

- 1) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027  
– *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*
- 2) Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung  
– *Billigung durch den Rat*  
– *Ersuchen um Billigung durch das Europäische Parlament und die Kommission*
- 3) Gemeinsame und einseitige Erklärungen  
– *Billigung der gemeinsamen Erklärungen*  
– *Ersuchen um Billigung durch das Europäische Parlament und die Europäische Kommission*
- 4) Entwurf einer Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union  
– *Festlegung des Standpunkts des Rates in erster Lesung und Begründung*  
– *Billigung der gemeinsamen Erklärung*
- 5) Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union  
– *Annahme*
- 6) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union

– *Annahme*

7) Entwürfe von Schreiben an das Europäische Parlament und die Kommission

– *Billigung*

---

Die Delegationen werden hiermit davon unterrichtet, dass das mit der Mitteilung CM 4742/20 vom 11. Dezember 2020 eingeleitete schriftliche Verfahren am 14. Dezember 2020 um 8.00 Uhr abgeschlossen wurde. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargelegt.

## 1. Frage 1

Alle Delegationen haben zugestimmt, die Zuleitung des Entwurfs der **Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 9970/20 + COR 1 (hr) + COR 2 (sv)) an das Europäische Parlament zur Zustimmung gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV zu billigen.

Die erforderliche einfache Mehrheit wurde erreicht. **Der Rat kommt daher überein, das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem oben genannten Entwurf einer Verordnung des Rates zu ersuchen.**

Die von Österreich abgegebene Erklärung ist in Anlage 1 zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen.

## 2. Frage 2

a) Alle Delegationen haben zugestimmt, den Entwurf der **Interinstitutionellen Vereinbarung** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 12723/20) zu billigen.

Die erforderliche verstärkte qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. **Der Rat billigt daher den oben genannten Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung.**

Die von Österreich abgegebene Erklärung ist in Anlage 1 zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen.

- b) Alle Delegationen haben zugestimmt, die **Zuleitung des Entwurfs der Interinstitutionellen Vereinbarung** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 12723/20) an das Europäische Parlament und die Kommission zur Billigung zu billigen.

Die erforderliche einfache Mehrheit wurde erreicht. **Der Rat kommt daher überein, den oben genannten Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung an das Europäischen Parlament und die Kommission zur Billigung zu übermitteln.**

### 3. Frage 3

- a) Alle Delegationen haben zugestimmt, die in Dokument ST 12793/20 + COR 1 (da) + COR 2 (cs) + COR 3 (et) + COR 4 (lt) + COR 5 (pl) + COR 6 (sl) + COR 7 (ga) enthaltenen Entwürfe **gemeinsamer Erklärungen** zu billigen.

Die erforderliche Einstimmigkeit wurde erreicht. Der Rat billigt daher die oben genannten Entwürfe gemeinsamer Erklärungen.

- b) Alle Delegationen haben zugestimmt, die Zuleitung der in Dokument ST 12793/20 + COR 1 (da) + COR 2 (cs) + COR 3 (et) + COR 4 (lt) + COR 5 (pl) + COR 6 (sl) + COR 7 (ga) enthaltenen Entwürfe von **Erklärungen** an das Europäische Parlament und die Kommission zur Billigung der einschlägigen Erklärungen zu billigen.

Die erforderliche einfache Mehrheit wurde erreicht. Der Rat kommt daher überein, die oben genannten Entwürfe von Erklärung an das Europäischen Parlament und die Kommission zur Billigung zu übermitteln.

Die darin enthaltenen Entwürfe gemeinsamer Erklärungen sind in Anlage 2 wiedergegeben und werden bei Annahme der entsprechenden Rechtsakte (MFR, IIV) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

#### 4. Frage 4

Zum Entwurf einer **Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 9980/20):

- a) Mit Ausnahme von Ungarn und Polen, die dagegen gestimmt haben, haben alle Delegation dafür gestimmt.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. **Der Rat hat daher seinen Standpunkt in erster Lesung zur oben genannten Verordnung und die Begründung des Rates in der Fassung des Dokuments ST 9980/20 ADD 1 angenommen.**

Die von Ungarn und der Kommission abgegebenen Erklärungen sind in Anlage 3 zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

- b) Alle Delegationen stimmten der Billigung des Entwurfs einer gemeinsamen Erklärung in der Fassung der Anlage 1 zu Dokument ST 13051/20 zu.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. **Der Rat hat daher die beigefügte gemeinsame Erklärung in der Fassung der Anlage 1 zu Dokument ST 13051/20 gebilligt.**

Die genannte gemeinsame Erklärung ist in Anlage 3 zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen.

## 5. Frage 5

Alle Delegationen haben für die Annahme des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 10046/20 + REV 1 (bg, cs, da, es, et, fr, lv, mt, nl, pl, pt, sl und sv) + REV 1 COR 1 (nl) + REV 2 (de) + REV 3 (el) + REV 6 (ro)) gestimmt.

Die erforderliche Einstimmigkeit wurde erreicht. Der oben genannte Beschluss des Rates wird daher angenommen.

Die von den Niederlanden abgegebene Erklärung und die gemeinsame Erklärung Estlands, Lettlands und Litauens sind in Anlage 4 zu diesem CM- Dokument wiedergegeben und werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

## 6. Frage 6

Alle Delegationen haben für die Annahme des Entwurfs einer Verordnung des Rates zur Schaffung des Aufbauinstruments der Europäischen Union in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 9971/20 + COR 1 (it)) gestimmt.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Die oben genannte Verordnung des Rates wird daher angenommen.

## 7. Frage 7

Alle Delegationen haben zugestimmt, die Entwürfe von Schreiben, die dem Europäischen Parlament bzw. der Kommission zu übermitteln sind, in der Fassung des Dokuments ST 13027/20 zu billigen.

Die erforderliche einfache Mehrheit wurde erreicht. Die oben genannten Schreiben werden daher im Namen des Rates übermittelt.

**Erklärung Österreichs**

In der Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen pro Programm wird für den „Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor“ (ITER) Folgendes angegeben: ein erwarteter Beitrag von 100 % im Hinblick auf die Erreichung eines Gesamtziels von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der NGEU-Ausgaben. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass die Ziele in den sektoralen Rechtsvorschriften/Programmen dem Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 entsprechen und zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 beitragen sollen. ITER wird jedoch nicht zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 beitragen, da der Forschungs- und Versuchsreaktor in den nächsten Jahren keinen Strom erzeugen wird. Auch das Folgeprojekt DEMO (DEMONstrationsreaktor für Kernfusion) wird noch nicht zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen können. Vielmehr werden sich die mit dem Bau verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen netto negativ auswirken.

Angesichts der Tatsache, dass

– der Europäische Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass das Konservativitätsprinzip, das von der Weltbank entwickelt wurde, bei den EU-Klimakoeffizienten für bestimmte Bereiche nicht eingehalten wurde, und

– diese Koeffizienten auch vom Klassifizierungsrahmen der OECD abweichen und

– negativen Auswirkungen von Investitionen nicht berücksichtigen,

sollten die EU-Ausgaben für ITER nicht als Beitrag zum allgemeinen Klimaziel von 30 % angerechnet werden.

**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten**

Unbeschadet der Befugnisse der Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, die in den Basisrechtsakten oder gegebenenfalls in der Finanzplanung vorgesehene jeweilige Finanzausstattung der vom Europäischen Parlament ermittelten Programme um 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzustocken. Dies wird – unbeschadet der möglichen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2021 – durch eine entsprechende Verringerung der im Rahmen der MFR-Obergrenzen verfügbaren Spielräume erreicht.

Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse der Organe kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, in die Basisrechtsakte der in Anhang II der MFR-Verordnung aufgeführten Programme eine Bestimmung über die Aufstockung der jeweiligen Finanzausstattung um die darin genannten Beträge aufzunehmen. Bei Programmen, in denen Haushaltsgarantien vorgesehen werden, findet der zusätzliche Betrag seinen Niederschlag in der zusätzlichen Höhe der gewährten Garantien.

**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verwendung von Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit**

Der Rat kommt überein, dass ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), der aus Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität für Maßnahmen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds stammt, im Zeitraum 2021-2027 zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit verwendet wird. Die drei Organe stimmen darin überein, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in der Lage sein sollte, diese Mittel aufzunehmen.

**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm**

Unbeschadet ihrer institutionellen Vorrechte kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des genannten Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der  
Kommission zur Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im  
MFR 2021-2027**

Die drei Organe stimmen darin überein, dass bei den Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ angestrebt werden soll, dass diese nicht zu Kürzungen bei EU-Programmen und -Mitteln führen.

Die drei Organe stimmen darin überein, dass die Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021-2027, die derzeit für die sieben Jahre auf 12,9 Mrd. EUR veranschlagt werden, die Frage, wie dies in künftigen MFR ab 2028 behandelt werden soll, nicht präjudiziert.

Die drei Organe kommen überein, auf die Einführung ausreichender neuer Eigenmittel hinzuarbeiten, um einen Betrag zu decken, der den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen und Zinsen entspricht.



**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden „die drei Organe“) stellen fest, dass Artikel 122 AEUV eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Krisensituationen bietet, die potenzielle Auswirkungen für den Haushalt nach sich ziehen können, welche wiederum die Entwicklung der Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel beeinflussen können.
- (2) Angesichts ihrer in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse ist es angezeigt, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Auswirkungen solcher geplanten Rechtsakte auf den Haushalt beraten, sofern diese Auswirkungen aller Voraussicht nach spürbar sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Informationen zur Unterstützung ihrer Beratungen zur Verfügung stellen —

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. In dieser Erklärung werden die Modalitäten für ein Verfahren der Haushaltskontrolle (im Folgenden „Verfahren“) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit aktiver Unterstützung der Kommission niedergelegt.
2. Dieses Verfahren kann in Bezug auf einen Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union angewandt werden.
3. Die Kommission fügt einem solchen Vorschlag stets eine Bewertung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf den Haushalt bei und gibt an, ob der betreffende Rechtsakt ihrer Ansicht nach spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte. Auf dieser Grundlage können das Europäische Parlament und der Rat beantragen, dass das Verfahren eingeleitet wird.
4. Das Verfahren findet in einem gemeinsamen Ausschuss statt, der sich jeweils aus Vertretern auf geeigneter Ebene des Europäischen Parlaments und des Rates zusammensetzt. Die Kommission wird sich an den Arbeiten des gemeinsamen Ausschusses beteiligen.
5. Unbeschadet der Befugnisse des Rates nach Artikel 122 AEUV nehmen das Europäische Parlament und der Rat einen konstruktiven Dialog auf, um unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Auswirkungen des geplanten Rechtsakts auf den Haushalt zu gelangen.
6. Das Verfahren sollte über einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten laufen, es sei denn, der betreffende Rechtsakt muss vor einem bestimmten Zeitpunkt oder – falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert – innerhalb einer vom Rat festgesetzten kürzeren Frist erlassen werden.

**Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen**

Vor dem Hintergrund von „NextGenerationEU“ kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung die folgenden Aspekte bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden:

- die Bestimmungen betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung;
- die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

Die drei Organe stellen fest, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten.

## **Anlage 3: Informationen und Erklärungen zu Frage 4**

### **Erklärung Ungarns zu seiner Stimmabgabe**

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 und den damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission und des Rates wurde den politischen und einigen der rechtlichen Bedenken Ungarns hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der im Entwurf vorliegenden Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union Rechnung getragen. Dennoch bestehen nach wie vor ernsthafte rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Verordnungsentwurfs mit dem EU-Recht, aufgrund derer sich Ungarn gezwungen sieht, gegen den Standpunkt des Rates in erster Lesung zum Verordnungsentwurf zu stimmen. Ungarn behält sich sein Recht nach Artikel 263 AEUV vor.

### **Erklärung Ungarns**

Die vollständige und in gutem Glauben erfolgende Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und der damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission zur Auslegung und Anwendung der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union berührt die grundlegenden nationalen Interessen Ungarns und ist eine Voraussetzung für die Zustimmung Ungarns zu allen Rechtsakten im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027, einschließlich „NextGenerationEU“.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 hinsichtlich des Entwurfs der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union zur Kenntnis. Sie bestätigt die Auffassung des Europäischen Rates, dass sich die Kommission bei der Anwendung der Verordnung den unter Nummer 2 der Schlussfolgerungen vom 10./11. Dezember 2020 genannten Punkten verpflichtet fühlt, soweit sie gemäß den Verträgen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

## **Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission**

Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, bei der nächsten Überarbeitung der vorliegenden Verordnung zu prüfen, ob deren Inhalt in die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 („Haushaltsordnung“) aufgenommen werden sollte.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission ist bereit, in Betracht zu ziehen, dem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.

**Erklärung der Niederlande**

Die Niederlande betrachten die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmittelbeschluss, die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union und die Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität als ein Paket. Es ist von entscheidender Bedeutung, das empfindliche Gleichgewicht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli 2020 zu wahren und sicherzustellen, dass die Rechtstexte mit diesen Schlussfolgerungen im Einklang stehen. Derzeit befindet sich die Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität noch in der Trilogphase, sodass das endgültige Ergebnis noch unbekannt ist.

Die Niederlande begrüßen die Einigung über den neuen Beschluss (EU, Euratom) des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und um eine rasche Bereitstellung der Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen, werden die Niederlande für den Ratsbeschluss stimmen, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Verfahren, die für das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses erforderlich sind, im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einleiten können.

Da das oben genannte Gesamtpaket bewertet werden muss, was auch eine Voraussetzung dafür ist, dass der Eigenmittelbeschluss vom Parlament gebilligt werden kann, wird die niederländische Regierung den Eigenmittelbeschluss dem Parlament erst dann übermitteln, wenn die Trilogverhandlungen über die vorgeschlagene Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben, das voll und ganz mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli im Einklang steht. In der Zwischenzeit schließt die niederländische Regierung die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ab, womit das gemäß der niederländischen Verfassung vorgeschriebene Verfahren der Genehmigung durch das nationale Parlament beginnen kann.

## Erklärung Estlands, Litauens und Lettlands

Estland, Lettland und Litauen stellen fest, dass die Trilogverhandlungen zur Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“<sup>1</sup> noch nicht abgeschlossen sind. Die beiden gesetzgebenden Organe konnten sich bei mehreren politischen Fragen nicht einigen, auf die in den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom Juli 2020 ausdrücklich eingegangen wurde und die für die baltischen Staaten nach wie vor oberste Priorität haben. Dazu gehört unter anderem die Zweckbindung von 1 384 Mio. EUR aus der allgemeinen Finanzausstattung für den Verkehrsteil der Fazilität „Connecting Europe“ für die Fertigstellung fehlender wichtiger grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Kohäsionsländern, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu unterstützen. Gemäß der Vereinbarung gelten die Kofinanzierungsregeln für die Übertragung vom Kohäsionsfonds auf die Fazilität „Connecting Europe“.

Estland, Lettland und Litauen betonen, dass der Kompromiss zur Fazilität „Connecting Europe“ fester Bestandteil des MFR-Pakets ist. Die uneingeschränkte Achtung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 zum MFR 2021-2027 in Bezug auf die Fazilität „Connecting Europe“ ist für den Erfolg der Verfahren zur Ratifizierung und Genehmigung des Eigenmittelbeschlusses durch die nationalen Parlamente der baltischen Staaten von entscheidender Bedeutung.

Rail Baltica ist ein neues EU-Vorzeigeprojekt, mit dem die drei Mitgliedstaaten durch einen neuen Eisenbahnkorridor an das Schienennetz mit europäischer Spurweite angebunden werden sollen, sodass die Infrastrukturlücke geschlossen wird. Da die baltischen Staaten derzeit über keine Hochgeschwindigkeitsverbindungen zu anderen EU-Mitgliedstaaten verfügen, würde Rail Baltica in der gesamten Region bemerkenswerte wirtschaftliche Impulse setzen und die Verkehrsverbindungen zwischen den Kohäsionsländern verbessern. Das Projekt ist unerlässlich, um die ehrgeizigeren Klimaschutzziele der EU zu erreichen, da es die Verkehrsverlagerung von der Straße auf das elektrifizierte Schienennetz fördert und somit dazu beigetragen wird, die verkehrsbedingten Emissionen erheblich zu verringern. Die vorgesehenen Haushaltsmittel sind für die fristgerechte Fertigstellung von Rail Baltica entscheidend, da das Projekt derzeit aktiv mit dem Planziel Inbetriebnahme 2026 entwickelt wird.

Der Europäische Rat hat anerkannt, wie entscheidend die Fertigstellung wichtiger fehlender grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen wie Rail Baltica ist, da sie der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und dem Klimaschutz dienen. Estland, Lettland und Litauen ersuchen das Europäische Parlament, sich diesem Standpunkt anzuschließen und die vom Europäischen Rat vereinbarte Bestimmung über die Zweckbindung zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (2018/0228(COD)).